

08.06.88

## Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen  
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

### Artikel 1 § 123

Nach § 123 Abs. 4 ist folgender Absatz 4 a einzufügen:

"(4 a) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf Verträge im Sinne von Absatz 2 Nr. 4."

### Begründung:

Die Ausweitung der vorstationären und nachstationären Behandlung ist schwer verständlich, da sie gerade die Befugnisse des Krankenhauses als des kostenintensivsten Bereiches ansdehnt; grundsätzlich sollte die ambulante Krankenversorgung den niedergelassenen Ärzten vorbehalten bleiben. Eine Ausweitung der Krankenhausbehandlung ist zu vermeiden. Eine Ausnahme wäre ordnungspolitisch nur dann vertretbar, wenn die Kassenärztliche Vereinigung zustimmt. Eine Ersetzung dieser Zustimmung durch Schiedsgericht oder staatliche Rechtsverordnung kommt nicht in Betracht.

**Ausgeliefert am 9. JUNI 1988**